

FINANZORDNUNG

Kleingärtnerverein „Am Schwanenhals“ Barth e.V.

1. Allgemeines

Die Grundlage für die finanzielle Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen

- a) der Satzung,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) der jährlich zu bestätigende Haushaltsplan,
- d) die Beitrags und Gebührenordnung als Anlage der Finanzordnung.

2. Konten:

2.1. Vereinsgirokonto

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Vorpommern in Barth, unter IBAN: DE85 1505 0500 0570 0021 68 und BIC: NOLADE21GRW geführt.

2.2. Kautionskonto

Kautionen werden getrennt vom Vereinskonto auf dem Kautionskonto- Sparkassenbuch IBAN: DE 05 1505 0500 3103 4400 05, BIC: NOLADE21GRW der Sparkasse Vorpommern gebucht und verwahrt.

2.3. Bargeldkasse

Es **kann** eine Bargeldkasse geführt werden.

Die max. Höhe des Bargeldbestandes wird mit 150 € festgelegt.

Das Bargeld ist beim Finanzvorstand verschlossen aufzubewahren.

3. Bankvollmachten

Bankvollmacht haben laut Beschluss des Vorstandes bei der kontoführenden Bank:
der Vorsitzende,

der stellv. Vorsitzende,

der Finanz- und Vermögensverwalter (im folgenden Finanzvorstand genannt).

die laut Vertrag mit der Sparkasse Vorpommern in Barth, in Einzelvollmacht zeichnen.

4. Buchführung:

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mittels Belegen nachzuweisen.

Die Buchführung beim Finanzvorstand beschränkt sich auf eine Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Kontojournal. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Finanzvorstand einen Finanzabschluss zu erarbeiten sowie den Haushaltsplan für das Folgejahr zu erstellen.

Finanzabschluss und Haushaltsplan unterliegen der Kontrolle der Rechnungsprüfgruppe und werden der jährlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

5. Kaution

Die Kaution ist mit Abschluss des Pachtvertrages sofort in Bar fällig.

Die Kaution wird auf dem Kautionskonto verwahrt und bleibt Eigentum des Pächters.

Sie dient der Sicherung des Kleingartenvereins bei der Rückgabe des Gartens, für:

- Finanzielle Rückstände aus noch offenen Rechnungen und Verwaltungsgebühren;
- Aufwendungen zu einer Beräumung des Gartens und Instandsetzung für einen Wiederverkauf, sofern erforderlich.

Ein Rückgriff auf die Kautions kann erst nach einer Abnahmebesichtigung des Gartens, innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Kündigung vom Vorstand geltend gemacht werden. Dem Mitglied ist eine schriftliche Begründung zu geben.

Bei einer ordnungsgemäßen Gartenrückgabe ohne Beanstandungen ist die Kautions innerhalb 3 Monaten nach Kündigungstermin zurückzuzahlen.

6. Einnahmen

Die Einnahmen und deren Höhe werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt (Anlage dieser Finanzordnung).

Weitere sonstige Einnahmen im laufenden Geschäftsbetrieb, regelt der Vorstand.

Berechnungsgrößen der jährlichen Abrechnungen und Bescheide:

a) Mitgliedsbeitrag

wird je Mitglied mit Garten erhoben. Der Mitgliedsbeitrag deckt die Allgemein- und Verwaltungskosten, sowie die Außenstände säumiger Zahler des Vereins, weiterhin die Pflichtmitgliedsbeiträge an den Regional- und Landesverband.

b) Strom und Wasserkosten

werden 1:1 auf alle bewirtschafteten Gärten umgelegt.

Dabei werden die Fixkosten/ Anschluss, die variablen Kosten nach abgelesener Einheit weiterberechnet. Differenzen zwischen vorliegender Jahresrechnung des aktuellen Versorgers und der Summe der Einzelabrechnungen der Verbraucher werden jährlich ermittelt und pro Garten/Verbraucher umgelegt.

c) Pacht + Grundsteuer

werden pro **m² Bruttofläche** = Gartenfläche+ anteiliger allgemeiner Flächen (Wege + Randflächen + Gemeinschaftsflächen), 1:1 weiterberechnet.

Leerstände werden pro bewirtschafteter Garten umgelegt (Leerstandsumlage).

Sie wird entsprechend der Belegung Stand 01.01. des Jahres jeweils angepasst.

d) Versicherungen

werden/ bewirtschafteter Garten 1:1 weiterberechnet.

e) Umlagen

werden/ bewirtschafteter Garten berechnet.

7. Ausgaben

Die grundsätzlichen Ausgaben regelt die Satzung.

Die Verwendung weiterer finanzieller Mittel regelt die Mitgliederversammlung für das Folgejahr im Haushaltsplan.

Sonderausgaben sind vom Vorstand zu beschließen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Sonderumlage bei plötzlichen außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen. Dabei darf die Gesamtumlage/Garten und Jahr max. 100,00 € betragen.

Der Vorstand ist für die sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.

8. Abrechnungsverfahren

Gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung werden die Beträge (Veranlagungsbescheid und Abrechnung) aller ab 2018 neu abgeschlossenen Mitglieds- und Pachtverträge im SEPA- Lastschriftverfahren vom Verein, nach den auf den Unterlagen angegebenen Terminen eingezogen.

9. Sonstiges

Die Einnahme- und Ausgabebelege mit den entsprechenden Unterlagen unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Alle angegebenen Gebühren und Preise sind incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die vorliegende Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2019 beschlossen.

Es treten außer Kraft:

Die Finanzordnung des Kleingartenvereins "Am Schwanenhals" e.V. vom 01.04.2000

Die Kautionsregelung vom 30.04.2016

Barth, den 23.02.2019

Vorsitzender

Unterschriftberechtigtes Vorstandsmitglied

Anlagen:

Beitrags und Gebührenordnung des Kleingärtnervereins
„Am Schwanenhals Barth e.V.